

**Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen
vom 17.12.2001**

der Stadt Balve über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe
des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 12.12.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Balve werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Stadtkern Balve
Gemeindegebietsteil II	-	alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Balve liegenden Grundstücke außer Stadtkern Balve
Gemeindegebietsteil III	-	alle Flächen außerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Balve

- (2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. I erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

- von der von Norden nach Westen verlaufenden Bahnstrecke Menden – Neuenrade, Höhe ev. Kirche an der „Hönnetalstraße“ bis „An der Kormke“
- „An der Kormke“, „Garbecker Straße“, „Hüttenpfad“, „Am Hittenufer“, „Am Kreuzkamp“, „Johannesstraße“, „Dechant-Amecke-Weg“, „Hauptstraße“, „Mellener Straße“, Wolfseiche
- von Kreuzung „Wolfseiche/Am Hohlen Stein“ Luftlinie bis ev. Kirche an der „Hönnetalstraße“

Die Straßen zur Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles I beinhalten die jeweils beidseitig anliegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücke.

Gemeindegebietsteil II

Ortsteil Balve

„Auf dem Wehrenfeld“, „Auf dem Steinocken“, „Glärbach“, „Am Willsdörn“, „Zur Fahlen Schlade“, „Am Baumberg“, „Zum Krummen Nacken“, „Stoppelkamp“, „Josef-Pütter-Straße“, „Am Darloh“, „Garbecker Kirchweg“, „Unterm Wachtloh“, „Gehringers Schlade“, „In der Ewigkeit“, „Schwerterbruch“, „Unterm Leisenberg“, „Am Handweiser“, „Am Urloh“, „Zum Ossenkamp“, „Sauerlandstraße“, „In der Murmke“,

„Zum Schieberg“, „Brucknerweg“, „Prozessionsweg“, „Unterm Beggenbeil“, „Melle-
ner Straße“, „Am Hohlen Stein“

Ortsteil Garbeck

„Haarlohweg“, Frühlinghausen, „Auf der Breite“, „Tannenstraße“, „Schulstraße“,
„Unterm Eberg“, „Amselfeld“, „Sonnenhang“, „Unterm Eberg“, „Im Tiefental“, „Im
Kump“, „In der Winterlyt“, „Nunnenbrauk“, „Höveringhauser Weg“, „Liboriweg“,
„Im Brauke“, „Königstraße“, „Auf dem Kampe“, „Langenholthäuser Straße“ von der
Bahn bis „Märkische Straße“, „Frühlinghauser Straße“, „Am Pickhammer“.

Braukessiepen von Brobbecke über „Im Braukhaussiepen“ und „Im Kirchfeld“
bis „Blintroper Weg“

Höveringhausen von „Brinkackerweg“ über „Steinrücken“, „Zum Krähenoc-
ken“, „Zum Gosacker“ über „Auf der Weiste“, „Zum Wiebusch“
über „Zum Riepelhof“ bis „Alte Höfe Straße“ und „Severin-
straße“

Leveringhausen und „Leveringhauser Weg“

Ortsteil Langenholthausen

„Kurze Straße“, „Neuenrader Straße“, „Lohstraße“ incl. Seitenstraßen, „Iserlohner
Straße“, „Neuenrader Straße“, „Sunderner Straße“, „Bornstraße“, „Schlade“, „Unterm
Trachtenberg“, „Sunderner Straße“, „Steltenbergweg“, „Bergstraße“, „Gartenstraße“,
„Dickenbruch“, „Helmeshelle“, „Sunderner Straße“, „Kasbergweg“, „Uferstraße“,
„Hangweg“

Kesberg

Benkamp und Grenzweg

Ortsteil Mellen

„Zum Hohlen Weg“, „Ringstraße“, „Burgbergweg“, „Zur Kreuzschlade“, „Balver
Straße“, „Bobergweg“ incl. Nebenstraßen, „Zum Stücke“, „Balver Straße“, „Zum
Knapp“, „Lehmkuhle“, „Lange Wende“, „Poststraße“, „Sorpestraße“

Ortsteil Beckum

„Am Kampe“, „Am Beule“, „Volkringhauser Weg“, „Dompeweg“, „Am Beule“,
„Dorfstraße“, „Arnsberger Straße“, „Kerkeiken“, „Nikolausstraße“, „Am Südfeld“,
„Zum Langenloh“ incl. Nebenstraßen, „Zur Hinsel“, „Grainstrote“, „In der Ballschla-
de“, „Dorfstraße“

„Im Schnitthölzchen“

Ortsteil Eisborn

„Zur Mailinde“, „Am Eberg“, „Asbecker Straße“, „Zum Blechen“, „Schützenstraße“,
„Horster Straße“, „Friedhofsweg“, „Zum Plauderbaum“, „Grübecker Straße“, „Zur
Mailinde“, „Am Ehen“, „Zur Klinkschlade“, „Horst“

Ortsteil Volkringhausen

„Mendener Straße“, „Glashüttenweg“, „Glashütte“, „Zum Kehlberg“ bis Bahn, „In-
selweg“, „Zum Wieloh“, „Im Langeloh“, „Kapellenstraße“, „Am Kar“, „Mendener
Straße“, „Am Staute“

Die Straßen zur Abgrenzung des Gemeindegebietsteiles II beinhalten die jeweils beidseitig anliegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücke.

Gemeindegebietsteil III

Der Gemeindegebietsteil III umfasst alle Flächen außerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Balve.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsanteil I	auf	6.214,00 DM = 3.177,00 €
in dem Gemeindegebietsanteil II	auf	4.979,00 DM = 2.545,00 €
in dem Gemeindegebietsanteil III	auf	3.744,00 DM = 1.914,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Balve über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages gem. § 64 Abs. 7 Landesbauordnung vom 18.12.1978 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.05.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen die Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 17.12.2001

Rotermund
Bürgermeister

S6000G01.045